

## VI. Bestattungswesen.

In Chemnitz befindet sich das Bestattungswesen mit Ausnahme der kirchlichen Vorortsfriedhöfe in städtischen Händen. Alle Verrichtungen, welche mit der Bestattung verstorbener Personen zusammenhängen, werden vom städtischen Bestattungsamte ausgeführt, bezw. vermittelt. Beim Eintritte eines Sterbefalles wende man sich daher stets zuerst an die Meldestelle für Überführungen und Bestattungen, Ritterstraße 2, T 53454, Geschäftszeit an Werktagen von 8 bis 18 Uhr durchgehend und an Sonn- und Feiertagen von 10 bis 12 Uhr. Dort werden alle erforderlichen Bestellungen für die Durchführung der Bestattungen entgegen genommen und auch weitere Auskünfte erteilt, welche Besorgungen von den Angehörigen noch zu erledigen sind. Mitzubringen sind in jedem Falle Wohnungsmeldebchein, Familienstammbuch oder sonstige amtliche Ausweis-papiere über den Verstorbenen bezw. dessen Familie. Heimbürginnen sind nicht besonders zu bestellen, sondern diese werden von der Meldestelle vermittelt.

Für die Bestattungen stehen in Chemnitz folgende Bestattungsplätze zur Verfügung:

1. Städtischer Friedhof an der Reichenhainer Straße 83 mit städtischer Feuerbestattungsanlage Reichenhainer Straße 104.

Beide Bestattungsplätze können von allen in Chemnitz verstorbenen Personen ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinde benutzt werden.

2. Friedhof in der Vorstadt Alchemnitz: Anna-berger Straße 251.
3. Friedhof in der Vorstadt Altendorf: Zitzendorfsstraße 69 F. N. Abt.
4. Friedhof in der Vorstadt Ebersdorf: Lichtenauer Straße 53.
5. Friedhof in der Vorstadt Gablenz: Pfarrstraße 29.
6. Friedhof in der Vorstadt Hilbersdorf: Frankenberger Straße 132.
7. Friedhof in der Vorstadt Kottluff: Kottluffer Straße 51.
8. Friedhof in der Vorstadt Reichenhain: Gornauer Straße.
9. Nikolaisfriedhof, Michaelstraße 15.
10. Schloßfriedhof, Salzstraße 3 F VII. Abt.
11. Israelitischer Friedhof, Waldenburger Straße Nr. 69 E.

Die unter Nummer 2 bis 11 aufgeführten Bestattungsplätze stehen in Verwaltung der betr. Kirch- bezw. Religionsgemeinde und stehen in der Regel mit Ausnahme des Friedhofes in der Vorstadt Kottluff nur für Mitglieder dieser zur Verfügung. Die Verwaltung dieser Friedhöfe wird vom betr. Pfarramt ausgeübt, während für die unter 1 aufgeführten Bestattungsplätze das Bestattungsamt, Wartburgstraße 47, zuständig ist, T 53451, Geschäftszeit Werktags vom 1. April bis 30. September von 7 bis 5 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März von 8 bis 5 Uhr. Sonn- und Feiertags ist das Bestattungsamt geschlossen.

### Richlinien und Bestimmungen über die Ausgestaltung und Ausschmückung der Grab- und Urnenstellen auf den Bestattungsplätzen der Stadtgemeinde Chemnitz.

Die Bestattungsplätze sind für die Hinterbliebenen Stätten des Gedankens und der Ehrung, und es soll ihre Bestimmung und ihr Empfinden auch durch den Grab Schmuck und das Denkzeichen zum Ausdruck kommen.

Das enge Beieinander der einzelnen Bestattungsplätze und die verschiedene Auffassung und Geschmacksrichtung, die bei ihrer Ausstattung naturgemäß in Erscheinung tritt, ergeben, falls nicht gewisse Richlinien und Grenzen eingehalten werden, im Gesamteindruck ein buntes, oft das Gefühl verletzendes Bild. Die dem guten Geschmack entsprechende Bildung einer Grabausstattung wird dabei oft durch den vordringlichen Eindruck nach-

barlicher, wenig geschmackvoller Ausgestaltungen beeinträchtigt und aufgehoben. Dieser Umstand wirkt verlegend für den Ersteller des Grab Schmuckes und nachteilig für einen würdigen, harmonischen Gesamteindruck der Bestattungsanlage. Es soll jedoch bei Einhaltung von gewissen gemeinsamen Richlinien der persönlichen Absicht und Wahl bei Erstellung von Grabsteinen keinesfalls unbilliger Zwang angetan werden. Der Wert eines Grabsteines ist weder in seiner Kostbarkeit und dem übermäßigen Aufwand noch in auffälliger Formgebung zu erblicken, sondern in einer würdigen zurückhaltenden Gestaltung unter Rücksicht auf ein harmonisches Zusammenwirken mit der Umgebung.

Zur möglichen Verhütung der geschilderten Nachteile sind auf Grund der Vorschriften der Friedhofsordnung und der Feuerbestattungsordnung die vorliegenden Richlinien und Bestimmungen über die Ausgestaltung und Ausschmückung der Grab- und Urnenstellen erlassen worden.

#### I.

#### Richlinien.

##### a) Allgemeines.

1. Die Ausgestaltung und Ausschmückung der Grab- und Urnenstellen darf nur auf den betr. Stellen selbst erfolgen. Die Pflanzung von Gewächsen, die Aufstellung von Kranzständern usw. außerhalb der Stellen ist nicht zulässig. Durch die Ausgestaltung dürfen die Nachbarstellen und der Verkehr nicht beeinträchtigt werden.
2. Bei der Bepflanzung nehme man nach Möglichkeit Rücksicht auf die Nachbarstellen und beschränke sich auf nur wenige Pflanzarten, um eine ruhige und angenehme Wirkung zu erzielen. Die Bepflanzung mit Bäumen oder baumartigen Gehölzen ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet.
3. Die Hügel der Grabstellen dürfen die in der Friedhofsordnung festgelegten Ausmaße nicht überschreiten. Sie betragen bei:  
Erwachsenen Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,25 m;  
Mittel. Kindern Länge 1,60 m, Breite 0,60 m, Höhe 0,20 m;  
Kleinen Kindern Länge 0,70 m, Breite 0,40 m, Höhe 0,15 m.  
Niedrigere Hügel sind für die Bepflanzung nur von Vorteil, da hier der Boden nicht so sehr austrocknet.
4. Das Besetzen der Grabstellen mit Bruchsteinen (sogenannten Stein- oder Gärtnergräber) ist in den nach Inkrafttreten der vorliegenden Richlinien neu zur Belegung kommenden Abteilungen nicht mehr gestattet. Es wird empfohlen die Hügel mit Kleinblättrigem Esen oder anderen bodenbedeckenden oder rasenbildenden Gewächsen zu bepflanzen. Solche Hügel erfordern erfahrungsgemäß weniger Pflege und bieten auch nach längerer Bestandszeit einen guten Eindruck.
5. Die Verwendung von Kies oder anderem Steinmaterial (weißer und farbiger Marmor, Granit- und Porzellan- usw.) auf den Grab- oder Urnenstellen ist unzulässig. Das Bestreuen der Zwischenwege ist nicht ratsam und kann auch nur mit gewöhnlichem Gartenkies (sogenannten Gartengraupen) erfolgen, da alles andere Steinmaterial infolge seiner unruhigen und störenden Wirkung auch hier verboten ist. Ebenso ist das Legen von Dachpappe usw. auf die Zwischenwege unter dem Kies nicht zulässig.
6. Das Aushaden der Zwischenwege zwecks Unkrautentfernung ist nicht zu empfehlen, da hierdurch vertiefte Stellen entstehen, in denen sich bei Regen Wasser ansammelt, das den Boden aufweicht und so die Unkrautentwicklung erneut begünstigt.
7. Bei Wiederlösungen von Grab- und Urnenstellen sind die Stellen mit Ausnahme des Denkzeichens nach den bei der Neubelegung der Abteilung maßgebenden Bestimmungen vorzurichten.

8. Die Verbindung mehrerer belegter Grabstellen ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig, wenn es sich um Gräber naher Angehöriger (Ehegatten, Eltern und Kinder, Geschwister), oder gemeinsam Verunglückter handelt und die Verkehrsvorschriften dies zulassen.

9. Längere Zeit ungepflegte und daher verwahrloste Grabhügel können vom Bestattungsamte eingeebnet werden.

##### b) Erbbegräbnisstellen.

Die Neupflanzung von Erbbegräbnisstätten und die Umänderung bestehender Anlagen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist unter Vorlage einer genauen maßstäblichen Zeichnung in doppelter Ausfertigung mit Bepflanzungsangaben beim Bestattungsamte zu beantragen.

Stehende Denkzeichen müssen in Erbbegräbnissen mit Heckenpflanzungen von der hinteren Hecke einen Mindestabstand von 75 cm haben. Der Abstand von den Seitenhecken muß mindestens 1,00 m betragen.

Eingangssäulen können nur zugelassen werden, wenn sie mit dem Denkmal in organischer Verbindung stehen. Ihre Aufstellung hat in diesem Falle so zu erfolgen, daß sie mindestens 25 cm hinter die Hecke und 25 cm seitlich des Hecken- einganges zu stehen kommen.

Bei Aufstellung eines gemeinsamen Denkzeichens dürfen für die einzelnen Grabstellen nur Schriftplatten oder liegende Denkzeichen (Kissensteine usw.) aus gleichem Material verwendet werden.

Antrittsstufen dürfen nicht angebracht werden. Die Abgrenzung der Rabatten darf nur mit Bandeisen, Winkeleisen, Theumaer Schieferstreifen und Streifen aus dunklem Hartgestein in gestochter oder geschliffener Ausführung in einer Stärke bis 3 cm und einer Höhe bis 3 cm über den angrenzenden Weg erfolgen.

##### c) Rabattenstellen.

Bei den Einzelstellen darf ein Denkzeichen nicht für mehrere Stellen verwendet werden.

Doppel- und mehrteilige Stellen müssen ein gemeinsames Denkzeichen erhalten. Die Denkzeichen sind hier hinter den eigentlichen Grabstellen aufzustellen und die Fundamente bis zur Grabsohle zu führen. (ca. 1,50 m.)

##### d) Tüpfelstellen.

Die Verbindung einer belegten mit einer freien Grabstelle durch Bepflanzung, Denkstein usw. ist nicht zulässig. Der dazwischen liegende Weg ist für den Verkehr frei zu halten.

##### e) Erbliche Urnenstellen im Urnenhain.

Die Denkzeichen müssen von der hinteren Hecke einen Abstand von 30 cm und von den Seitenhecken einen Abstand von 15 cm haben.

Die Aufstellung von Steineinfassungen in einer Höhe bis 10 cm und einer Breite von 8 cm ist zulässig, wenn die Einfassung aus dem gleichen Material wie der Denkstein besteht und ebenso bearbeitet ist. Die Tiefe der Einfassung muß einschließlich des Denksteinsockels von Außenkante zu Außenkante gemessen 1,20 m betragen.

##### f) Urnenstellen 60×80 und 40×50 cm.

Steinabgrenzungen sind nur bei den Stellen zulässig, die bereits mit Zementrahmen versehen waren. Sie sind so zu verlegen, daß sie nicht höher zu stehen kommen, wie die der Nachbarstellen.

Die Entfernung von Rasenkanten ist verboten.

##### g) Urnenwandstellen.

Die Bezeichnung der freistehenden Urnen mit Namen, Geburts- und Sterbetag des Bestatteten und der Deckplatten mit den betreffenden Familiennamen geschieht der Einheitlichkeit wegen durch das Bestattungsamt. Die Kosten werden von Fall zu Fall errechnet und fallen dem Erwerber